



Corona: Gottesdienste, Besuche, Seelsorge

An die Pfarrerinnen und Pfarrer, Gemeindebüros, Superintendentinnen und Superintendenten, Öffentlichkeitsreferate der Kirchenkreise, Leitungen der landeskirchlichen Institute und Einrichtungen sowie die Empfängerinnen und Empfänger des Newsletters "EKvW-Info"
Bielefeld, 12.03.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Schwestern und Brüder,

mit dieser Mail erhalten Sie ein weiteres Update zu den Informationen, die wir in den vergangenen Tagen zum Thema Corona verschickt haben. Bitte nehmen Sie die Empfehlungen zur Kenntnis und lassen Sie sie in Ihre Beratungen und Entscheidungen einfließen. Aktuelle Infos erhalten Sie weiterhin per Mail oder auf unserer Website: ekvw.de/corona

Herzliche Grüße aus dem Landeskirchenamt!

Gottesdienste in Kommunen, die ein Verbot verhängt haben

Inzwischen haben erste Kommunen generelle Veranstaltungsverbote verhängt. Diese betreffen oftmals auch Gottesdienste. Bitte informieren Sie sich bei Ihrer Kommune, ob es entsprechende Verbote gibt, an die Sie sich halten müssen. In manchen Kommunen sind auf Antrag beim zuständigen Gesundheitsamt Ausnahmen möglich, wenn bestimmte Kriterien erfüllt sind. Bitte schauen Sie hier mit Augenmaß, wo es sinnvoll ist, eine Ausnahmegenehmigung zu beantragen.

Darf ich noch taufen?

Sprechen Sie mit den Eltern des Täuflings und wirken sie darauf hin, dass die Taufe möglichst verschoben wird. Es wird sicher auch im Interesse der Tauffamilie liegen, dass besonders gefährdete Personen (zum Beispiel die Großeltern des Täufling) nicht unnötig einem erhöhten Ansteckungsrisiko ausgesetzt werden. Wenn die Kommune ein generelles Veranstaltungsverbot verhängt hat, dürfen auch keine Gottesdienste mit Taufen stattfinden. Ausnahmen sind eventuell möglich (siehe oben: Gottesdienste in Kommunen, die ein Verbot verhängt haben)

Dürfen Trauungen stattfinden?

Wenn die Kommune ein generelles Veranstaltungsverbot verhängt hat, dürfen auch keine Trauungen stattfinden. Ausnahmen sind eventuell möglich (siehe oben: Gottesdienste in Kommunen, die ein Verbot verhängt haben). Wenn es (noch) kein Veranstaltungsverbot in Ihrer Kommune gibt, prüfen Sie bitte gemeinsam mit dem Brautpaar, ob es möglich ist, die Trauung zu verschieben. Es wird sicher auch im Interesse des Brautpaares sein, dass besonders gefährdete Personen (zum Beispiel die Eltern oder Großeltern des Paares) nicht unnötig einem

erhöhten Ansteckungsrisiko ausgesetzt werden.

Wenn es nicht möglich ist, versuchen Sie bitte gemeinsam mit dem Brautpaar, die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer so klein wie möglich zu halten und beachten Sie bitte die Sicherheitshalten Sie sich bitte an die von den Behörden empfohlenen Schutzmaßnahmen (Verzicht auf Begrüßung durch Handschlag, Abstand zu anderen, Vorkehrungen persönlicher Hygiene etc.). Personen mit Symptomen von Erkältung oder grippalen Infekten oder mit Kontakt zu Träger des Corona-Virus sollen durch öffentliche Mitteilung im Vorfeld gebeten werden, auf eine Teilnahme zu verzichten.

Dürfen Trauergottesdienste stattfinden?

Bitte beachten Sie auch bei Trauergottesdiensten die von den Behörden empfohlenen Schutzmaßnahmen (Verzicht auf Begrüßung/Kondolieren durch Handschlag bzw. Umarmung, Abstand zu anderen, Vorkehrungen persönlicher Hygiene etc.). Zusätzlich Personen mit Symptomen von Erkältung oder grippalen Infekten oder mit Kontakt zu Träger des Corona-Virus sollen durch öffentliche Mitteilung im Vorfeld gebeten werden, auf eine Teilnahme zu verzichten. Eventuell ist es bei gutem Wetter möglich, den Trauergottesdienst direkt am Grab und nicht in der Kirche/Friedhofskapelle zu feiern.

Dort, wo von den Kommunen generelle Veranstaltungsverbote verhängt worden sind, muss es weiterhin möglich sein, in einem würdevollen Rahmen von einem Familienmitglied Abschied zu nehmen. Wir werden die Superintendentinnen und Superintendenten bitten, bei den Kommunen auf entsprechende Ausnahmeregelungen hinzuweisen. In jedem Fall sollte der Kreis der Teilnehmenden so klein wie möglich gehalten werden.

Wie sieht es mit Besuchen in der Gemeinde aus?

Derzeit sollte bis auf Weiteres auf persönliche Besuche verzichtet werden. Das gilt für Geburtstagsbesuche genauso, wie für Besuche im Krankenhaus oder Altenheim. Es gilt für Pfarrerinnen und Pfarrer genauso wie für ehrenamtliche Besuchsdienstkreise. Prüfen Sie doch, ob es möglich ist, den Menschen, die Sie besuchen möchten, stattdessen eine Karte zu schreiben oder mit ihnen zu telefonieren.

Seelsorgliches Handeln ohne persönliche Besuche und Begegnungen

Bitte prüfen Sie, ob es auf Gemeinde- und/oder Kirchenkreisebene möglich ist, unkritische Kontaktmöglichkeiten für seelsorgliche Zwecke anzubieten. Viele Menschen sind verunsichert oder haben Angst vor dem, was passieren könnte. Da ist es gut und richtig, wenn wir als Kirche für die Menschen da sind, auch wenn wir ihnen physisch nicht nah sein können.

Bitte prüfen Sie intensiv die Möglichkeit, verlässliche telefonische Erreichbarkeit von Pfarrerinnen und Pfarrer zu vereinbaren und sie öffentlich (über Webseiten / Zeitungen etc.) bekannt zu machen. Auch über digitale Kanäle (E-Mail u. a.) kann Kommunikation mit Gemeindegliedern und anderen verstärkt angeboten werden. Informationen, die unter seelsorglichen Gesichtspunkten vertraulich sind, sollten dabei mit Blick auf den Datenschutz möglichst nicht kommuniziert werden. Signalisieren Sie als Kirche Erreichbarkeit, gerade jetzt!